

ken, verallgemeinert werden. So kann z. B. eine Ehe-zerrüttung infolge übermäßigen Alkoholgenusses von verschiedenen Seiten — durch einen Richter, einen Mediziner und einen Lehrer — dargestellt werden. Dadurch wird die gesamte Öffentlichkeit angeregt, eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber bestimmten Erscheinungen zu schaffen.

Zur Anleitung der Ehrechtsprechung durch das Bezirksgericht

Zur Verbesserung der Ehrechtsprechung im Sinne des Rechispflegeerlasses ist es nötig, daß auch die Bezirksgerichte ihre anleitende Tätigkeit weiter entwickeln. Gute Beispiele gibt es dafür in den Bezirken Gera und Karl-Marx-Stadt. Mitglieder der Familienrechtsenate des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, die für bestimmte Kreisgerichte verantwortlich gemacht wurden, überprüfen ständig, wie die Zivilkammern die Ergebnisse des Familienrechtsplenums umsetzen. Die Untersuchungsergebnisse wurden von den Senatsvorsitzenden in Direktoren tagungen erörtert. Allerdings sollte künftig mehr auf die direkte Auswertung mit allen im Kreis tätigen Fachrichtern Wert gelegt werden.

Eine verbesserte operative Tätigkeit hat gute Ergebnisse gebracht. Auch die Teilnahme der Senatsmitglieder an Dienstbesprechungen der Kreisgerichte und an Stützpunktberatungen, wie z. B. im Bezirk Leipzig,

kann dazu beitragen, die Leitungstätigkeit auf diesem Gebiet zu verbessern. Einen Schritt weiter ist das Bezirksgericht Magdeburg gegangen, das in gut vorbereiteten Lehrveranstaltungen die hier erörterten Probleme behandelt hat.

Die meisten Bezirksgerichte haben durch vorbildliche Berufungsverfahren dazu beigetragen, die gesellschaftliche Wirksamkeit der Ehrechtsprechung zu erhöhen. Solche Verfahren sollten mit allen Kreisgerichten des Bezirks ausgewertet werden. Insoweit ist die Anleitung noch zu verbessern. Das gleiche trifft auf die Verallgemeinerung guter Beispiele der Kreisgerichte zu. In dieser Hinsicht haben die Bezirksgerichte noch zu wenig getan. Um verallgemeinerungswürdige Methoden in der Arbeit der Kreisgerichte besser kennenzulernen, sie zusammenzutragen und allen Richtern im Bezirk zugänglich zu machen, sollten die Präsidien der Bezirksgerichte mehr als bisher die Inspektionsgruppe damit beauftragen, analytische Arbeit auf dem Gebiet des Familienrechts zu leisten.

In den Kreisen, in denen sich ein Richter speziell mit Ehesachen befaßt, waren bessere Ergebnisse festzustellen, als in den Kreisen, die nach dem Territorialprinzip arbeiten. Es wird deshalb zu prüfen sein, ob die in einigen Kreisen noch vorhandene territoriale Aufgliederung zugunsten einer Spezialisierung beseitigt werden kann.

Dr. LINDA ANSORG, Dozentin am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

Zur Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Ehekonflikte

Der Beschluß der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 15. April 1965 fordert übereinstimmend mit §§ 1 und 4 des FGB-Entwurfs, daß alle staatlichen Organe mittelbar oder unmittelbar auf die Erhaltung und Festigung der Ehe und Familie Einfluß nehmen sollen. Dabei ergibt sich die Frage nach dem richtigen Ansatzpunkt, den Methoden und Wegen dafür.

Unter Ehekonflikten verstehen wir die schweren, an den Bestand der Ehe rührenden Erschütterungen des ehelichen Zusammenlebens, nicht aber leichtere Auseinandersetzungen in der Ehe, die häufig die Form sind, um Widersprüche zwischen den Eheleuten (die auch die Widerspiegelung gesellschaftlicher Widersprüche sein können) zu beseitigen und das Zusammenleben auf einer höheren Stufe des Bewußtseins zu ermöglichen. Nicht jeder Ehekonflikt führt zur Zerrüttung und Scheidung der Ehe; er kann aber dazu führen. Da auch die ernsthafte Gefährdung der Ehe vermieden werden muß, erscheint es richtig, die Ursachen der Ehekonflikte zu erforschen.

Die Statistik über die Ursachen der Eheauflösung gibt Aufschluß über einige auffällige Tatsachen, die im Ehekonflikt eine Rolle spielen. Sie sagt aber nicht, welche Rolle sie gespielt haben. So kann die Untreue¹ in einem Fall wesentlich dazu beigetragen haben, die Ehe zu zerstören. In einem anderen Fall ist sie nur die letzte Folge einer seit langem bestehenden Entfremdung zwischen den Eheleuten, zu der auch das Verhalten des anderen Ehegatten geführt haben kann; schließlich gibt es Ehen, in denen ein Partner untreu gewesen ist, ohne daß die Ehe in ihren Grundlagen erschüttert wurde.

Gleiche Feststellungen kann man für den Alkoholmißbrauch², für die schlechte Behandlung des anderen Partners und für sexuelle Disharmonien treffen. Untreue, Alkoholmißbrauch u. ä. sind also zunächst Erscheinungsformen des Ehekonflikts, die daraufhin geprüft werden müssen, ob sie zugleich eine Bedingung für die Entstehung dieses Konflikts darstellen oder ob sie für die Ursachen der Zerrüttung unwesentlich sind.

Die Gerichte nehmen manchmal den Einfluß Dritter oder materielle Schwierigkeiten als Scheidungsgrund an. Materielle Schwierigkeiten können für sich allein aber nicht zur Zerstörung der Ehe führen. Dazu bedarf es des Zusammentreffens mehrerer Bedingungen; u. a. gehört die geringe seelische Belastbarkeit eines oder beider Partner dazu, denn viele Ehepartner werden oft mit noch größeren Schwierigkeiten fertig. Auch die Feststellung, daß die Ehe leichtfertig nach kurzer Bekanntschaft geschlossen wurde, ist recht vage. Es gibt viele dauerhafte Ehen trotz kurzer Bekanntschaft der Partner vor der Ehe.

Diese kritischen Bemerkungen zeigen schon, daß die in der Statistik angegebenen Scheidungsursachen nur eine unzulängliche Vorstellung von den Ursachen der Ehekonflikte geben.

Der Beschluß des Obersten Gerichts sagt zu Recht, daß sich nicht alle Bürger ihrer Verantwortung bewußt sind und daß es bei der Überwindung der alten Lebens- und Denkgewohnheiten noch viele Schwierigkeiten gibt. Diese Feststellung führt näher an die Aufdeckung der Ursachen heran, erklärt aber die Ursachen der Schwierigkeiten nicht.

Manche Gerichte bemühen sich, die hinter den vordergründigen Erscheinungen verborgenen Ursachen festzustellen. Das spricht für die Bemühung der Gerichte,

¹ Nach der Statistik wurden 1962 31 Prozent aller Ehescheidungen wegen Untreue des Mannes und 13 Prozent aller Ehescheidungen wegen Untreue der Frau ausgesprochen.

² Nach der Statistik wurden 1962 17,6 Prozent aller Ehescheidungen wegen Alkoholmißbrauchs ausgesprochen.